



HVBG

HVBG-Info 10/1992 vom 16.04.1992, S. 0856 - 0858, DOK 374.27/017

BAK-Grenzwert von 1,6 Promille für das Vorliegen der "absoluten Fahruntüchtigkeit" eines Radfahrers im Straßenverkehr - Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 28.02.1992 - 1St RR 30/90

BAK-Grenzwert von 1,6 Promille für das Vorliegen der "absoluten Fahruntüchtigkeit" eines Radfahrers im Straßenverkehr;
hier: Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom
28.02.1992 - 1St RR 30/92 - (Zurückverweisung an das
Landgericht)

Der 1. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichtes hat mit Beschluß vom 28.2.1992 - 1St RR 30/92 - entschieden, daß eine Herabsetzung des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit für Radfahrer im Verkehr auf einen Wert unter 1,6 Promille aufgrund des bisherigen Erkenntnisstandes nicht gerechtfertigt erscheint (vgl. dazu auch Beratungsergebnis des Verwaltungsausschusses "Rechtsfragen der Unfallversicherung" anlässlich seiner Sitzung am 24./25.4.1991 in Bad Sachsa in Schreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 11.7.1991 an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften = HV-INFO 1991, S. 1481 ff).

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00001663 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 11.7.1991